

II **3505** der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG
 Z1.21.891/64-6-1/74

XIII. Gesetzgebungsperiode 17. Juni
 1010 Wien, den
 Stubenring 1
 Telephon 57 56 55

197 4

1656/A.B.
zu 1722/J.
 Prä. am 18. Juni 1974

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. BLENK und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend die landwirtschaftliche Unfallversicherung (No. 1722/J.).

Die Herren Abgeordneten Dr. BLENK und Genossen haben in der vorliegenden Anfrage darauf hingewiesen, daß es für die Einhebung des Betriebsbeitrages zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung keine Einheitswert-Untergrenze gebe, was in der Praxis zu völlig unverständlichen und vom Gesetzgeber wohl nicht beabsichtigten Auswirkungen führe. Gerade in Vorarlberg gebe es zahlreiche Klein- und Kleinstgrundstücke, die unter diese neue Regelung fallen. Zum Teil seien mehrere Miteigentümer eines nur einige Ar umfassenden Grundstückes nebeneinander unfallversicherungspflichtig und damit beitragspflichtig geworden, dies gegebenenfalls unter Umständen, die eine Bewirtschaftung im Sinne des Gesetzes und des herkömmlichen Begriffes nicht als gegeben erkennen lassen. Die Herren Abgeordneten richten daher an mich folgende Anfrage:

- 1) Sind Ihnen diese zweifellos nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegenen Sonder- bzw. Klagefälle bekannt?

- 2 -

2) Sind Sie bereit, diese Sonderfälle durch eine Novellierung der durch die 29. ASVG.Novelle eingeführten Neuerung sinnvoll zu regeln?

In Beantwortung dieser Anfrage beeubre ich mich folgendes mitzuteilen:

Gemäß § 8 Abs.1 Z.3 lit.b ASVG sind neben den selbständigen Erwerbstätigen, die einen land(forst)-wirtschaftlichen Betrieb führen, auch deren Familienangehörige (Ehegatte, Kinder) unfallversichert, wenn sie in diesem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb mittätig sind. Die Mittel für eine ausgeglichene Gebarung in der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung und für notwendig werdende Leistungsverbesserungen wurden in den letzten Jahren einerseits durch steigende Beiträge der Versicherten und andererseits durch einen im Gesetz festgesetzten Beitrag des Bundes aufgebracht. Die Beitragsleistung der Versicherten stieg von 420 v.H. des Grundsteuermeßbetrages in den Jahren 1965 bis 1968 auf 600 v.H. im Jahr 1973. Der Bundesbeitrag wurde für 1969 mit 55,2 Mill.S eingeführt und stieg bis zum Jahr 1973 auf 100 Mill. S.

Eine grundlegende Neuregelung der Finanzierung der land(forst)wirtschaftlichen Unfallversicherung erfolgte sodann durch die 29.Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, und zwar mit Wirksamkeit ab 1.1.1974. Nach dieser Regelung werden die Mittel in der Hauptsache durch Betriebsbeiträge gemäß § 72 Abs.2 ASVG, durch einen Grundsteuerzuschlag nach § 72 Abs.4 ASVG und durch einen Bundesbeitrag gemäß § 72 Abs.8 ASVG aufgebracht.

Die Betriebsbeiträge gemäß § 72 Abs.2 ASVG werden nicht von den Finanzämtern, sondern von der Sozial-

- 3 -

versicherungsanstalt der Bauern eingehoben, also derselben Anstalt, der ab 1.1.1974 auch die Durchführung der Unfallversicherung der Bauern übertragen ist. Durch diese ab 1.1.1974 eingetretene Änderung in der Beitragseinhebung ist den Eigentümern kleinerer Grundstücke offenbar erstmals bewußt geworden, daß sie einen Unfallversicherungsbeitrag in Form des Betriebsbeitrages zu zahlen haben, was bei der früheren Regelung des höheren Grundsteuerzuschlages nicht so deutlich zutage trat. Daraus erklärt sich die Unruhe, die anlässlich der erstmaligen Vorschreibung der Unfallversicherungsbeiträge durch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern unter den Versicherten entstand, die zu einem verstärkten Parteienverkehr und Schriftverkehr bei der Versicherungsanstalt geführt hat und offenbar auch der Anlaß für die vorliegende Anfrage ist.

Den Unfallversicherungsbeitrag schuldet der Betriebsführer. Im Interesse der Erleichterung des Beitragseinzuges wird hiebei im § 72 Abs.3 ASVG die rechtliche Vermutung aufgestellt, daß Betriebsführer und damit Beitragsschuldner für die Betriebsbeiträge der Eigentümer des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes ist. Diese Vermutung gilt solange, als der Eigentümer nicht den Nachweis der Betriebsführung durch eine andere Person erbringt. Mit dieser Regelung ist dem Einwand Rechnung getragen worden, daß zur Leistung des Beitrages Personen verpflichtet würden, die den Betrieb überhaupt nicht bewirtschaften. Denn in solchen Fällen steht diesen Personen die Möglichkeit offen, die Tatsache der Betriebsführung durch eine andere Person nachzuweisen und auf diese Weise die Beitragspflicht für sich zu beseitigen.

Die Auffassung, daß ein landwirtschaftlicher Be-

trieb an eine bestimmte Größe der landwirtschaftlichen Fläche gebunden sei, wird vom Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung abgelehnt. Es sind daher auch Arbeitsunfälle die sich auf oder im Zusammenhang mit kleinsten bewirtschafteten Flächen ereignen, entschädigungspflichtig. Dem Unfallversicherungsbeitrag steht daher - abgesehen davon, daß nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes der vertragsversicherungsrechtliche Gedanke von einem unmittelbaren Zusammenhang zwischen Beiträgen und Leistungen in der Sozialversicherung verfassungsrechtlich verfehlt ist und es in Kauf genommen werden muß, wenn es in manchen Fällen trotz bestehender Versicherungspflicht zu keinem Rentenanfall kommt - auf der Leistungsseite die volle Unfallversicherung nicht nur des Bewirtschafters selbst, sondern auch dessen mittätiger Ehegattin und der mittätigen Kinder gegenüber. Bei Eintritt eines Arbeitsunfalles gebühren als Sachleistung die kostenlose Heilbehandlung, als Geldleistung kommt im Falle der Minderung der Erwerbsfähigkeit die Versehrtenrente in Betracht. Die Versehrtenrente wird gemäß § 181 ASVG von einer jährlichen Bemessungsgrundlage von 22.258 S (für das Kalenderjahr 1974) berechnet. Vergleichsweise möchte ich in diesem Zusammenhang bemerken, daß für einen gewerblichen Arbeiter mit einem Jahresarbeitsverdienst in dieser Höhe ein Unfallversicherungsbeitrag von rund 445 S zu entrichten wäre. Der von einem in der Land- und Forstwirtschaft selbständige Erwerbstätigen für sich und seine Familienangehörigen zu entrichtende Beitrag von höchstens 316 S in der Versicherungsklasse I deckt nicht einmal die Kosten eines Aufenthaltstages in einem Unfallkrankenhaus.

- 5 -

Die sachliche Berechtigung für das Entstehen der Versicherungs- und Beitragspflicht auch bezüglich kleiner landwirtschaftlicher Grundstücke kann im Hinblick auf den umfassenden Arbeitsunfall- bzw. Wegunfallbegriff der österreichischen Unfallversicherung wohl nicht ernsthaft geleugnet werden. Einer Überlegung wird es, wie die ersten praktischen Erfahrungen bei der Anwendung dieser Bestimmungen gezeigt haben, allerdings bedürfen, um den beträchtlichen administrativen Aufwand, der mit der Erfassung und Evidenzhaltung solcher landwirtschaftlicher Kleinflächen verbunden ist, in vertretbaren Grenzen zu halten. Ich habe daher die Absicht, in Fühlungnahme mit der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, die diese Beitragseinhebung durchzuführen hat, Möglichkeiten für eine administrative Erleichterung zu prüfen und bin bereit, zweckdienliche Lösungsvorschläge, die sich diesbezüglich ergeben, in einer künftigen Novelle zum ASVG zu berücksichtigen.

